

Artenschutzfachbeitrag - Relevanzprüfung

für den geplanten „Solarpark Altlewin“
der Gemeinde Neutrebbin, OT Altrebbin

Planungsträger: Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Bearbeitung: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Datengrundlage	2
3. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	3
4. Relevanzprüfung	5
5. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
5.1 Zauneidechse	7
5.2 Avifauna	9
5.3 Fledermäuse	11
6. Literatur:	13

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug der Bauleitplanung bei der Verwirklichung der darin zugelassenen Vorhaben entgegenstehen. Dabei ist insbesondere die

Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) zu betrachten.

Die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG umfassen:

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Datengrundlage

Aufgrund der Biotopausstattung der mit Photovoltaiknutzung beplanten Fläche, einer aufgelassenen, als ruderale Staudenflur anzusprechenden Freifläche und einer Ackerbrache, zum Teil alten Gehölzbestände und Gebäuderuinen sowie die südlich angrenzende Volzine (Vorflutgraben 623020, ein Gewässer 1. Ordnung), ist ein Vorkommen bedeutsamer Arten nicht auszuschließen. Es werden projektbezogenen Erhebungen für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) durchgeführt. Hierfür werden 6 Begehungen im Zeitraum März-August 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse werden zum Entwurf beigelegt. Vorab erfolgt die Bewertung auf Basis einer Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung, d.h. man nimmt das Vorkommen einer Art an, sofern für sie günstige Habitatstrukturen vorhanden sind.

Dafür werden zunächst die Arten ermittelt, die im Geltungsbereich aufgrund für sie günstiger Habitatstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommen und für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzprüfung). Anschließend werden die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen abgeprüft und ggf. Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Als Datenbasis stehen der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2006 der Gemeinde Neutrebbin, sowie die Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Artenschutzfachdaten Brandenburg - <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>) zur Verfügung.

Datenkenntnisse aus dem ehemaligen Vorhaben „Biogasanlage Altlewin“ (Biotoptypenkartierung und Artenschutzrechtliche Prüfung von 2010) im Untersuchungsgebiet geben darüber hinaus Hinweise auf Vorkommen.

3. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen können:

- Baubedingte Wirkfaktoren:
 - Bauverkehr (Kollisionsrisiko)
 - ⇒ Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 - Lärm-, Erschütterungs- und Staubbeeinträchtigungen durch den Bauverkehr und Pfahlgründung der Module
 - Temporäre Inanspruchnahme Boden (Materialablagerung, Kabelschachtanlagen)
 - ⇒ Zerstörung/Störung von geringwertigen ruderaler Staudenflur und Ackerbrache und Entfernung von Einzelbäumen und Heckenstrukturen im Bereich des Sondergebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)

Einzelne Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es an der südlichen Grenze standorttypischer Gehölzsäume am Ufer der Volzine (Weiden), die durch einen Pflege- und Verjüngungsschnitt eingekürzt werden (siehe dazu auch das gesonderte Dokument „Biotoptypenkartierung“). Gehölzschnitt- und Entnahmemaßnahmen werden gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchgeführt. Angrenzender Baumbestand ist gegebenenfalls durch Schutzmaßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Der Eingriff ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verbunden.

Gehölzbestände am westlichen Rand des Geltungsbereichs werden nicht beeinträchtigt.

- Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
 - Voraussichtliche Flächeninanspruchnahme durch teilbefestigte Wege und Flächen (2.000 m²) und Nebenanlagen wie Trafostationen (insgesamt maximal 500 m² Vollversiegelung), Anlage einer extensiven Grünlandfläche auf ruderaler Staudenflur und Ackerbrache, Aufständigung der PV-Module, Beschattung unterhalb der Module
 - ⇒ Dauerhafter Verlust von Lebensräumen allgemeiner Bedeutung durch Errichtung von Nebenanlagen auf maximal 2.500 m²
 - ⇒ Veränderung des Lebensraums durch Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland und Beschattung auf 60 % der Fläche 30.043m²) (§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Verkehr durch Wartungs- und Flächenfreihaltungsarbeiten, in der Regel ein- bis dreimal jährlich, temporär und von geringer Intensität

⇒ Temporär und räumlich begrenzt sind hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbots-
tatbestände zu erwarten.

Bei der anlage- und betriebsbezogenen Ausgestaltung des Projektes werden die ökologischen Auswirkungen in Anlehnung an MLUK (2019)¹ folgendermaßen berücksichtigt:

- Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Umwandlung von ruderaler Staudenflur und Ackerbrache in extensives Dauergrünland.
- Die Einsaat erfolgt mit gebietseigenem, dem Standort entsprechenden Saatgut
- Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht und Wasserrecht auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände mit Versiegelungen und ehemaligen Ackerflächen mit naturschutzfachlich geringer Wertigkeit
- Für die Bauphase ist zum Schutz von Brutvögeln eine Bauzeitenregelung vorgesehen, zum Schutz von Reptilien, sofern sie nachgewiesen werden, die Errichtung eines Schutzzaunes.
- Die Zaungestaltung erfolgt mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit, sodass die Fläche für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien weiter zugänglich ist.
- Die Vorhabenfläche ist bereits jetzt weitgehend eingezäunt, so dass die bereits beschränkte Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und damit z.B. die Migrationskorridore für Großsäuger nicht weiter beeinträchtigt wird.
- Innerhalb der Zäunung werden durch die Festlegung von Baugrenzen Randflächen von 3 m, im Süden zur Volzine von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante und Richtung L 33 20 m von Modulen freigehalten. Insgesamt ist eine Fläche von maximal 60 % mit Modulen überstellbar.
- Fahrwege werden wasserdurchlässig gestaltet.
- Die Flächen werden extensiv, ohne Einsatz von Pestiziden, Insektiziden oder Dünger durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet. Als früheste Mahd ist der 15. Juni zum Schutz der Bodenbrüter zulässig.

Da der Geltungsbereich für Kleintiere weiter zugänglich ist, aufgewertet wird und das geplante Vorhaben relativ geringe Dimension aufweist, sind erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Artvorkommen außerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Untersuchungen konnten bisher keine Belege dafür finden, dass Vögel mit geneigten PV-Modulen kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten (Zusammenfassung in KNE 2020). In verschiedenen Studien (Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019) wurde festgestellt,

¹ MLUK (2019): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)

dass eine Vielzahl von Arten von der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere bei Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, profitieren. So finden dort potenziell Heuschrecken, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Bodenbrüter neue Lebensräume und eine Vielzahl anderer Vögel und Säugetiere entsprechend dort Nahrungsräume. Die Module werden als Ansitz- und Singwarte genutzt, unter den Modulen finden Tiere im Winter schneefreie Bereiche zur Nahrungssuche.

Eine Verletzung des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG, der dem Schutz wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten dient, kann aufgrund des Standorts auf artenarmer, stark vergraster, ruderaler Staudenflur und Ackerbrache ausgeschlossen werden.

4. Relevanzprüfung

Als hinsichtlich des Artenschutzes relevante, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten (Datenquelle: <https://www.natura2000-lsa.de/>) können folgende Artvorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da sie

- in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- im Plangebiet und im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum/ Habitatstrukturen vorfinden
- mit hinreichender Sicherheit nicht durch vorhabenspezifische Auswirkungen so betroffen sind, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden würden.

Für **Fledermäuse**, von denen alle in Brandenburg vorkommenden Arten in den Anhängen IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) geführt werden, bieten die vorhandenen Gehölzstrukturen, aufgrund zahlreicher Baumhöhlen ein mittleres Quartierpotenzial. Aber auch die Lagerhalle bieten ein potentiell Quartier/Wochenstube. Daher werden die Fledermäuse nachfolgend näher betrachtet.

Sonstige Säugetiere: Ein Vorkommen von geschützten Arten wie Wolf, Luchs und Wildkatze kann aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich und der Umgebung, der vorliegenden Teileinzäunung sowie aufgrund der Verbreitungslage ausgeschlossen werden.

Von Bibervorkommen ist im Geltungsbereich aufgrund der Gewässernähe (Volzine) und aufgrund von Fraßspuren (siehe auch das gesonderte Dokument „Biotoptypenkartierung“) in Uferböschungsnähe auszugehen. Ebenso ist mit dem Vorkommen des Fischotters in der Volzine als Fließgewässer mit Verbindung zur Oder zu rechnen. Da das geplante Vorhaben mehr als 10m Abstand zur Volzine aufweist und keine unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen auf das Gewässer und den Uferbereich zu erwarten sind, wird eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen.

Auf den Ruderal- und Brachflächen sind Vorkommen von Kleinsäugetern (Mäuse, Braunbrustigel, Maulwurf) nicht ausgeschlossen. Da mit dem Planvorhaben eine Umwandlung von Brachflächen in dauerhaftes Extensivgrünland erfolgt, ist von einem Erhalt bzw. einer Aufwertung des Lebensraums für diese Arten auszugehen.

Käfer: Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes im Plangebiet, kann das Vorkommen des im Landkreis Märkisch-Oderland nachgewiesenen xylobionten Käfers Eremit (*Osmoderma eremita*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), dessen Larven in sehr alten Bäumen mit Mulmhöhlen leben, ausgeschlossen werden. Weitere Käfervorkommen des Anhangs IV sind nicht bekannt und sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht zu erwarten.

Libellen: Von den Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg im Landkreis Märkisch-Oderland (Nummer Blatt 3251) vorkommen (<https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>), kann das Vorkommen der an fließende Gewässer gebundenen Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) und Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich (Ackerbrache und ruderale Staudenflur) sowie des Abstands zur Volzine (mindestens 10 m zur geplanten Bebauung), ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), der im Anhang IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg steht und im Landkreis Märkisch-Oderland (Nummer Blatt 3251) vorkommt (<https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>), kann im Planungsgebiet aufgrund fehlender Biotopausstattung (Vorkommen in Mooren, Feuchtwiesen oder großen Flüssen) ausgeschlossen werden. Aufgrund des artenarmen, gräserdominierten Bewuchs der Planflächen ist auch nicht mit anderen aufgrund ihrer spezialisierten Lebensraumansprüche besonders gefährdeten und geschützten Arten zu rechnen. Durch die Schaffung von extensiv genutztem Dauergrünland ist von einer Aufwertung des Lebensraums für Schmetterlinge auszugehen.

Vögel: Auf den Brachflächen und ruderalen Staudenflur ist mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen. Die Gehölzbestände sowie das Gebäude im Osten (Lagerhalle) bieten Lebensraumpotenzial für Frei- und Höhlenbrüter. Da mit dem Planvorhaben Eingriffe in den Lebensraum, insbesondere hinsichtlich der Niststätten, zu erwarten sind, sind diese Arten näher zu betrachten. Negative Auswirkungen auf Nahrungsgäste durch den Verlust von Nahrungsflächen sind unter Berücksichtigung der geplanten Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland nicht zu erwarten.

Amphibien: Von den Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen (Nummer Blatt 3251), ist das Vorkommen der an Gewässer gebundenen Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und des Nördlichen Kammolchs (*Triturus cristatus*) aufgrund ihrer Habitatansprüche (vor allem stehenden Gewässern wie z.B. Teiche, Tümpel oder Moore als Laichgewässer) im Plangebiet

ausgeschlossen. Bei der Volzine handelt es sich um ein Fließgewässer, welches mindestens 10 m vom eingezäunten Planungsgebiet entfernt liegt. Das nächstgelegene potenzielle Laichhabitat liegt ca. 750 m weiter westlich und ist weitgehend trockengefallen (Schilfröhricht, kaum noch offene Wasserstellen). Aufgrund der Entfernung sind Wechselbeziehungen zum Vorhabengebiet (als Sommer- oder Winterlebensraum) nicht zu erwarten.

Reptilien: Von den 4 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen (Schoknecht & Zimmermann 2015), ist das Vorkommen der an Gewässer gebundenen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die an Heiden und sandige Vorwaldstadien gebundene Glattnatter (*Coronella austriaca*) und der äußerst störepfindlichen und seltenen Östlichen Smaragdeidechse (*Lacerta viridis* - Reliktvorkommen) aufgrund ihrer Habitatansprüche und Seltenheit ausgeschlossen.

Zauneidechsenvorkommen sind im Geltungsbereich (*Lacerta agilis*) aufgrund der Vegetationsstruktur und Versteckmöglichkeiten (Stein-/Totholzhaufen) und Sonnmöglichkeiten auf versiegelten Flächen, zunächst nicht auszuschließen und detaillierter zu betrachten. Umwandlung in extensives, strukturreiches Dauergrünland führt zu einer Aufwertung der Fläche als Lebensraum.

Pflanzen: Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf der artenarmen, stark vergrasteten, ruderalen Staudenflur und Ackerbrache nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind höhlen-, frei- und bodenbrütende Brutvögel im gesamten Geltungsbereich, Fledermäuse im Bereich der alten Lagerhalle und in Bäumhöhlen/spalten, sowie die Zauneidechse hinsichtlich ihrer Betroffenheit einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt und wird in Brandenburg auf der Roten Liste (Schneeweiß et al. 2004) als gefährdet eingestuft. Deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Sie ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Echsenart und kommt in allen Landesteilen in offenen und halboffenen Habitaten vor. Viele Populationen sind durch intensive Landwirtschaft individuenarm und isoliert. Sukzession in Offenländern wie Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften und Zunahme von Phytomasse durch Nährstoffeinträge in Heidegebieten und Trockenrasenflächen sowie der Einsatz von Insektiziden in Kiefernforsten führen zu fortschreitendem Lebensraumverlust. Ihr Bestand ist tendenziell rückläufig (Schneeweiß et al. 2004 u. 2014).

Vorkommen

Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen

Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (Schneeweiß et al. 2014). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art Waldsteppen und insbesondere ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halb- und Trockenrasen sowie an Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Dabei werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Steinbrüche, Kiesgruben, Straßenböschungen oder Gewerbe- und Industriebrachen genutzt. Wichtig sind dabei Elemente wie Totholz und Steine als Versteckmöglichkeiten sowie offene Sand-Bodenflächen für die Eiablage (Schneeweiß et al. 2014).

Die ruderalen Staudenfluren und die Ackerbrache, Gehölze und Steinschutt- und Totholzhaufen, sowie versiegelten Flächen bieten der Zauneidechse einen potenziellen Lebensraum mit Versteckmöglichkeiten und Sonnflächen. Das gesamte Gelände ist jedoch stark vergrast, so dass keine offenen Bodenbereiche für eine Eiablage vorhanden sind (siehe dazu auch die Fotodokumentation in dem gesonderten Dokument „Biototypenkartierung“).

Im Geltungsbereich ist damit von einem potenziell geeigneten Teillebensraum geringer-mittlerer Wertigkeit für die Zauneidechse auszugehen.

Artenschutzfachliche Bewertung

Das Planvorhaben kann gemäß § 14 (1) BNatSchG durch die Veränderung der Nutzung der Fläche einen Eingriff in den potenziellen Teillebensraum der Zauneidechse darstellen. Mit Baubeginn werden die Flächen durch Baufahrzeuge befahren, Gehölze werden beseitigt, Fahrwege befestigt, die Module werden aufgeständert und ein Zaun errichtet. Insbesondere während der Zeit der Winterruhe besteht die Gefahr, Tiere, die sich in Erdhöhlen zurückgezogen haben, zu verletzen oder zu töten. Während der Aktivitätsphase der Zauneidechse ist bei Baubeginn mit einem Rückzug der dort potenziell vorkommenden Tiere in die angrenzenden Gehölzbestände zu rechnen.

Für die abschließende artenschutzfachliche Bewertung werden im Frühjahr/Sommer 2022 Erfassungen zum Bestand durchgeführt und zum Entwurf der Bebauungsplanänderung vorgelegt.

Vorab kann davon ausgegangen werden, dass baubedingt eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, da es nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG verboten ist, Individuen zu töten, sie während der Fortpflanzungs- und Überwintungszeit erheblich zu stören oder ihre Lebensstätten zu zerstören.

Durch anschließende Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes im Bereich des Sonderbaugebiets werden bessere Lebensbedingungen für die Zauneidechse geschaffen. Befestigte Fahrwege bieten Sonnflächen an. Verluste von Versteckmöglichkeiten können durch die Anlage von Totholzhaufen oder Steinhaufen im Randbereich der Plangebietes kompensiert werden.

Sofern die Kartierung ein Vorkommen der Zauneidechse nachweist, kann zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung bzw. Störung der Zauneidechse durch die Bautätigkeit, als Maßnahme

die Errichtung eines Reptilien-Schutzzaunes um die Baufläche, in Verbindung mit einer Umsiedlung von dort vorkommenden Tieren in angrenzende geeignete Habitate festgelegt werden.

Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei Nachweis der Zauneidechse kann die baubegleitende Errichtung eines Reptilienschutzzaunes, gegebenenfalls mit Umsiedlung von Vorkommen, festgelegt werden.

Anlage von Totholz- oder Steinhaufen im Randbereich können Quartierverluste kompensieren.

Sofern Vorkommen nachgewiesen werden, kann mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der Verbesserung des Lebensraumpotenzials durch Anlage eines extensiven Grünlandes ausgeschlossen werden, dass es für die Zauneidechse bei der Umsetzung des Planvorhabens zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

5.2 Avifauna

Vorkommen

Im Geltungsbereich ist mit einem Vorkommen von Bodenbrütern auf den Brach- und Ruderalflächen, von Freibrütern in den Gehölzen und Halb- und Höhlenbrütern in den älteren Baumbeständen an der Volzine bzw. den Gebäuden zu rechnen. Greifvogelhorste, wie bei den Kartierungen für die Planung der Biogasanlage 2010 nachgewiesen, konnten im Rahmen der Biotopkartierung 2022 nicht nachgewiesen werden.

Die Kartierergebnisse aus 2022 werden in den Entwurf eingestellt und ausgewertet.

Artenschutzfachliche Bewertung

Im Vorhabengebiet können Vögel durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten, Störung und baubedingte Schädigungen (Niststätte, Gelege, Jungvögel) betroffen sein. Das Eintreten einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG für alle streng geschützten und europäischen Vogelarten zu prüfen.

Baubedingte Auswirkungen

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, kann es zu einer Verletzung und Tötung von Brutvögeln sowie einer Zerstörung von Niststätten und damit zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

Generell ist bei kleinräumigen Störungen im Revierbereich durch vorhandene alternative Strukturangebote (angrenzende Landwirtschaftsflächen und Gehölze entlang der Volzine) von erfolgreichen Revierverlagerungen auszugehen.

Für die hier zu erwartenden **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust der Nistplätze ausgeschlossen, wenn die Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit geschieht, da die Arten mehrere, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester/Nistplätze haben (MLUL 2018c, Niststättenerlass).

Sofern im Rahmen der Kartierung Bruthöhlen an zu fallenden Bäumen oder Niststätten innerhalb der abzureißenden Gebäude nachgewiesen werden, kann der Verlust dieser Nisthabitate durch Ausbringung von geeigneten Nisthilfen an Bestandsbäumen vor Beginn der Baufeldfreimachung kompensiert werden.

Freibrüter legen in unterschiedlichen Gehölzbiotopen wie Wäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken zur Brut freie Nester in unterschiedlichen Strukturen und Höhen an. **Bodenbrüter** haben ihre Nistplätze versteckt in niedriger Vegetation oder auch auf Rohbodenstellen. Beiden Gilden gemeinsam ist, dass die Nester jährlich neu angelegt werden, teilweise sogar mehrfach im Jahr. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bezieht sich daher auf die jeweilige Brutperiode (MLUL 2018c, Niststättenerlass). Bei allen zu erwartenden Vorkommen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten. Die Arten sind euryök, d.h. hinsichtlich ihrer Habitatansprüche und Brutplatzwahl recht anspruchslos, flexibel und nutzen verschiedene Gehölz- bzw. Vegetationsstrukturen zur Brut.

Aufgrund des Verbots von Eingriffen in den Gehölzbestand während der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist von einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode auszugehen. Damit werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Brut- und Jungvögeln sowie eine Störung der Fortpflanzung bzw. einer Zerstörung der Niststätte vermieden. Sollte sich der Baubeginn nach der Baufeldfreimachung im Herbst/Winter in die Brutperiode hinein verzögern, kann durch die Ausbringung von Flatterbänder auf den freigeräumten Flächen spätestens im Februar eine Ansiedlung von Bodenbrütern vermieden werden.

Hinsichtlich des Verlustes geeigneter Habitatstrukturen als Nistplatz außerhalb der Brutzeit durch die Baufeldfreimachung, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare neue Nester im Umfeld anlegen können. Das Zugriffsverbot (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die genannten Frei- und Bodenbrüter damit nicht einschlägig.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1. BNatSchG können Bauzeitenbegrenzung bzw. Vergrämungsmaßnahmen festgelegt werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Untersuchungen konnten bisher keine Belege dafür finden, dass Vögel mit aufgeständerten, geneigten PV-Modulen kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten (Zusammenfassung in KNE 2020). Für Boden- und Freibrüter stellen die extensiv genutzten PV-Freiflächenanlagen wertvolle Brutplatz- und Nahrungshabitate dar (Herden et al. 2009, Lieder & Lumpe 2011). Eine Auswertung verschiedener Studien ergab, dass in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten sowohl die Artendiversität als auch die Brutdichte in Solarparks deutlich zunehmen kann (Peschel et al. 2019). Dabei spielt die extensive Grünlandnutzung aufgrund der Bodenruhe, geringen Bearbeitungsintensität und einem höheren Insekten- und Sämereien-Angebot eine wichtige Rolle.

Für die zu erwartenden Arten sind keine anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umwandlung der Ackerbrache in extensives Grünland mit einer maximalen Überschilderung von 60 % durch die PV-Anlagen auf rund 5,6 ha kommt es nicht zu einem erheblichen Lebensraumverlust, vielmehr wird ihr Lebensraum hinsichtlich eines besseren Nahrungsangebotes und ungestörter Brutbedingungen aufgewertet. Durch die Festlegung einer späten Mahd kann eine ungestörte Brut auf diesen Flächen zusätzlich gesichert werden.

Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bauzeitenbegrenzung oder Vergrämung

Die Bautätigkeit sollte außerhalb der Brutzeit (September bis Mitte März) begonnen werden, so dass keine Brutvögel auf der Fläche sind bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, so dass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Dadurch werden Störungen des Brutgeschehens sowie eine potenzielle Tötung oder Verletzung der Vögel vermieden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG).

Eingriffe in Gehölze sind gesetzlich zeitlich auf außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28/29.02.) festgelegt.

Anlage und Pflege extensives Grünland

In der Sondergebietsfläche wird extensives Grünland angelegt und bewirtschaftet. Um die Aufwertung des Lebensraumes für Offenlandbrüter zu optimieren, kann zum Schutz der Brut eine Mahd frühestens ab 15. Juni festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die hier zu erwartenden Avifauna ausgeschlossen werden.

5.3 Fledermäuse

Vorkommen

Im westlichen Plangebiet bieten die älteren Baumbestände (Eschen, Robinien, Ulme) ein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Die Kartierergebnisse aus 2022 werden in den Entwurf eingestellt und ausgewertet.

Artenschutzfachliche Bewertung

Mit dem Planvorhaben sind Beeinträchtigungen der Fledermausvorkommen lediglich in der Bauphase durch die Fällung von 19 Bäumen mit Quartierpotenzial zu erwarten. Insbesondere

Baumhöhlen können ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Um eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch die Fällung der Bäume zu vermeiden, muss unmittelbar vorher eine Besatzkontrolle der Höhlen erfolgen. Um den Verlust von Quartieren zu kompensieren, können in Abhängigkeit von den Kartiererergebnissen Ersatzquartiere (Fledermauskästen) an Bestandsbäumen ausgebracht werden.

Durch die Anlage eines extensives Dauergrünlandes mit artenreicher Flora wird das Nahrungsangebot durch höheres Insektenreichtum verbessert.

Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend den Ergebnissen der Kartierung 2022 kann festgesetzt werden, dass vorhandene Baumhöhlen auf Besatz vor der Fällung kontrolliert werden müssen und Ersatzquartiere an Bestandsbäumen ausgebracht werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermausvorkommen nicht zu erwarten.

Mit Vorlage der Kartiererergebnisse zur Zauneidechse, Avifauna und Fledermäusen werden die Maßnahmen zum Entwurf konkretisiert und in das Planungskonzept integriert.

6. Literatur:

- HERDEN, C., RASSMUS, R., GHARADJEDAGHI B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247, 2009
- KNE (2020): Anfrage Nr. 237 zu Auswirkung (vertikaler) Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Natur- und Artenschutz. Aktualisierte Antwort vom 22.06.2020. Quelle: www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/237-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-fauna/ (Abruf 17.11.20)
- LIEDER, K. U. LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg und Greiz, unveröffentlicht.
- MLUK (2019): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) – Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>; Abruf Okt. 2021)
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Berlin. 68 S. (Quelle: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf, Abruf 11.01.2022)
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) 2019.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) 2004.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014. S. 4-22